

**Verordnung über das Betreiben von Autowaschanlagen
an Sonn- und Feiertagen
der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz
vom 19. Juni 2006**

Aufgrund des Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) vom 21. Mai 1980 (BayRS 1131-3-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2006 (GVBl. S. 190) erlässt die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz folgende

VERORDNUNG:

§ 1

Im Gebiet der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz dürfen gemäß den Vorschriften des Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 FTG Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen – ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag – zwischen 12.00 Uhr und 19.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften der Verordnung über die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung (Bedürfnisgewerbeverordnung), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2006 in Kraft.

Burgkirchen a.d.Alz, 19. Juni 2006
Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz


Josef Rapp
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis:

1. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13. Juni 2006 die Verordnung über das Betreiben von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen beschlossen.
2. Die Verordnung wurde am 19. Juni 2006 ausgefertigt und am 22. Juni 2006 bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wurde an den Amtstafeln am 22. Juni 2006 angeheftet und am 07. Juli 2006 wieder abgenommen. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Verordnung zu den allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus, Zimmer-Nummer 7, zur öffentlichen Einsichtnahme ausliegt.
3. Die Satzung tritt am 01. Juli 2006 in Kraft.

26. JULI 2006

Burgkirchen a.d.Alz,
Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz


Josef Rapp
1. Bürgermeister

